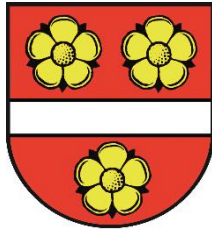


Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) m.W.v. 25.11.2023
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans	1
2.	Verfahren	2
3.	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung.....	3
4.	Planungsraum	4
5.	Bestehende Planung	4
5.1	Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	4
5.2	Regionalplanung / Regionalplan.....	5
5.3	Bauflächenpotentiale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden.....	6
6.	Planung.....	8
6.1	Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) und Plandarstellungen	9
6.2	Zusätzlicher Flächenbedarf	10
7.	Umweltbelange	12
7.1	Beschreiben von Planvorhaben und Prüfmethode.....	13
7.2	Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange	17
7.3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und die Voraussichtliche Entwicklung des Zustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	17
7.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	20
7.5	Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG)	22
7.6	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	22
7.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
8.	Anlagenverzeichnis	27
9.	Quellenverzeichnis	28



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen	4
Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	6
Abb. 3 Bauflächenpotentiale Winnenden (Schelmenholz), Stand: 25.02.2016.....	7
Abb. 4 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Körnle Erweiterung", Entwurf vom 16.10.2023	9
Abb. 5 Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Stadtgebiet Winnenden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017.....	11
Abb. 6 Berechnung des Flächenbedarfs.....	11
Abb. 7 Flächenbedarf der parallelaufenden Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung	12
Abb. 8 Planerische Vorgaben.....	16



1. Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.05.2006 genehmigt. Er ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 06.07.2006 wirksam geworden. Im Gebiet des Teilverwaltungsraumes Winnenden hat sich inzwischen der folgende Änderungsbedarf ergeben, der wie folgt begründet wird:

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 26.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans "Körnle Erweiterung" in Winnenden, Planbereich 30.00 und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen sowie den Entwurf dieses Bebauungsplans und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften festgestellt. Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 09.10.2023 bis 09.11.2023 wurde der Satzungsbeschluss im Gemeinderat am 21.11.2023 gefasst.

Der Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden wurde ursprünglich im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und ist am 1. April 2021 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 18. Juli 2023 (Az.: BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht. Daher wurde der Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden, Planbereich 30.00 und eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt.

Der Anlass für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens "Körnle Erweiterung" in Winnenden ist die bestehende Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtgebiet Winnenden. Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Wohnplatzes Schelmenholz und bildet eine Arrondierung und Erweiterung zwischen der Forststraße und der vorhandenen Wohnbebauung Körnle. Mit dieser Siedlungserweiterung soll die mit der Verlegung der Forststraße entstandene, heute eher zufällig wirkende und wenig ausgeprägte, Eingangssituation in den Wohnplatz Schelmenholz neu definiert und räumlich gefasst werden.

Entlang der Forststraße ist auf der südlichen Seite ein begleitender Geh- und Radweg mit einer Baumreihe vorgesehen. Im nördlichen Teilbereich des Plangebiets werden vier versetzt zueinander angeordnete Geschosswohnungsbauten als Solitäre den Eingang in den Wohnplatz Schelmenholz prägen. In direktem baulichem Zusammenhang mit dem östlichen der vier Solitärgebäude ist die Errichtung einer Kindertageseinrichtung vorgesehen. Die baurechtlich für die Wohnungen in den Geschosswohnungsbauten notwendigen Stellplätze sollen nahezu ausschließlich unterirdisch in Tiefgaragen errichtet werden.

Im südlichen Teilbereich des Plangebiets werden Reihenhäuser und zwei Doppelhaushälften, getrennt durch eine innenliegende von Ost nach West durchlaufende Grünfläche, anschließen.



Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Körnle Erweiterung" in Winnenden sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordert der Bebauungsplan eine an die örtliche Situation angepasste Regelung.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein sollen, ist eine Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich notwendig, um die Planung und somit den Bebauungsplan zu realisieren.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2023 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 21.11.2023 die Aufstellung der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sollen eine zusätzliche Wohnbaufläche, eine Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser, eine sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsfläche, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sowie eine Grünfläche im Stadtgebiet Winnendens ausgewiesen werden.

2. Verfahren

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2023 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 21.11.2023 die Aufstellung der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Winnenden unter der Internetadresse <http://www.winnenden.de/> und ergänzend beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden, 71364 Winnenden, Rathaus, Torstraße 10, vor dem Zimmer 322, während den folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr; Montag und Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 15:00 - 18:00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Leutenbach, 71397 Leutenbach, Rathaus, Rathausplatz 1, Bauamt, 1. OG, Zimmer 1.03, während den folgenden Dienststunden: Montag: 08:00 - 12:00 Uhr, Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr, 16:00 - 18:00 Uhr, Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr sowie beim Bürgermeisteramt Schwaikheim, 71409 Schwaikheim, Rathaus, Marktplatz 2, Bauamt, Zimmer 1/26, während den folgenden Dienststunden: Montag: 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 - 18:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr statt.

Für den Bereich der Gemeinde Berglen fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ebenfalls vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Berglen unter der



der Internetadresse <https://www.berglen.de/leben-wohnen/bauen-und-umwelt/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren> statt, sowie ergänzend auch beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Berglen, 73663 Berglen, Rathaus Oppelsbohm, Eingang Beethovenstraße 20, Zwischengebäude, im Flurbereich des EG, in der Zeit: Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:30 Uhr und Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom 21.12.2023 durchgeführt.

Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, stellt die mittel- bis langfristig (10 - 15 Jahre) beabsichtigte Bodennutzung für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in den Grundzügen dar. Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ist im Flächennutzungsplan entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen der Großen Kreisstadt Winnenden und der Gemeinden Berglen, Leutenbach und Schwaikheim nach § 5 Abs. 1 BauGB dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll nach § 5 Abs. 1 BauGB nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen soll die räumliche Entwicklung des Planungsraumes bis zum Jahr 2015 regeln.

Falls sich für einzelne Teilbereiche die Planungsziele ändern, besteht die Möglichkeit den Flächennutzungsplan in Teilbereichen zu ändern, gegebenenfalls parallel mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2023 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 21.11.2023 die Aufstellung der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sollen zusätzliche Wohnbauflächen, Flächen für Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser, eine sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsfläche, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Grünflächen ausgewiesen werden. Ein zusätzlicher Bedarf an Wohnbauflächen wird in der Begründung nachgewiesen.

4. Planungsraum

Die Plangebiete der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegen im Gebiet der Großen Kreisstadt Winnenden auf der Gemarkung Winnenden.

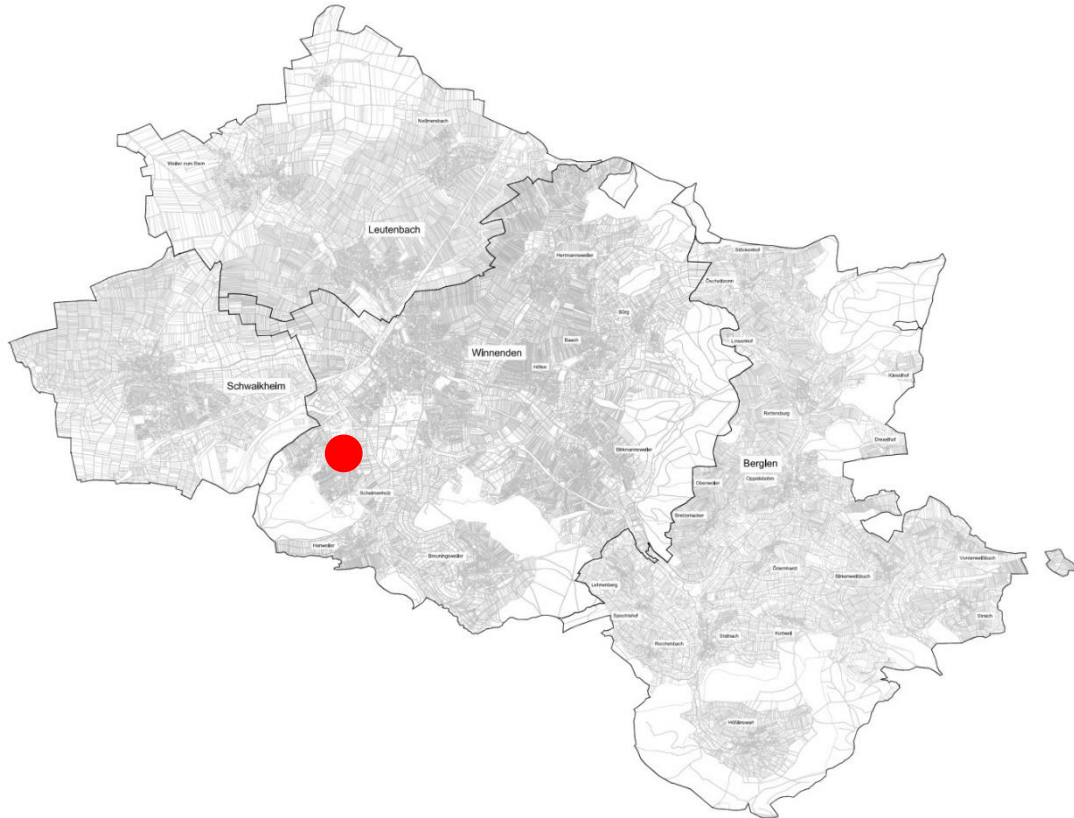


Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

5. Bestehende Planung

5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.



Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.

Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

5.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden. Die Änderungen durch das LplG vom 25.05.2012 und durch Satzungsbeschluss vom 22.07.2015, sowie genehmigt am 01.08.2016, wurden geltend verbindlich ab dem 19.08.2016.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist der östliche Teilbereich des Plangebiets als Vorbehalts - „Gebiet für Landwirtschaft“ (VBG), PS 3.2.2 (G) dargestellt; für den westlichen Teil besteht keine Festsetzung.

Als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Textteil des Regionalplans (Kapitel 3: Regionale Freiraumstruktur, 3.2.2 Gebiete für Landwirtschaft) dargestellt:

„Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz), werden als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.“

Als Grundsatz der Regionalplanung (G) ist hierzu formuliert:

„In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.“

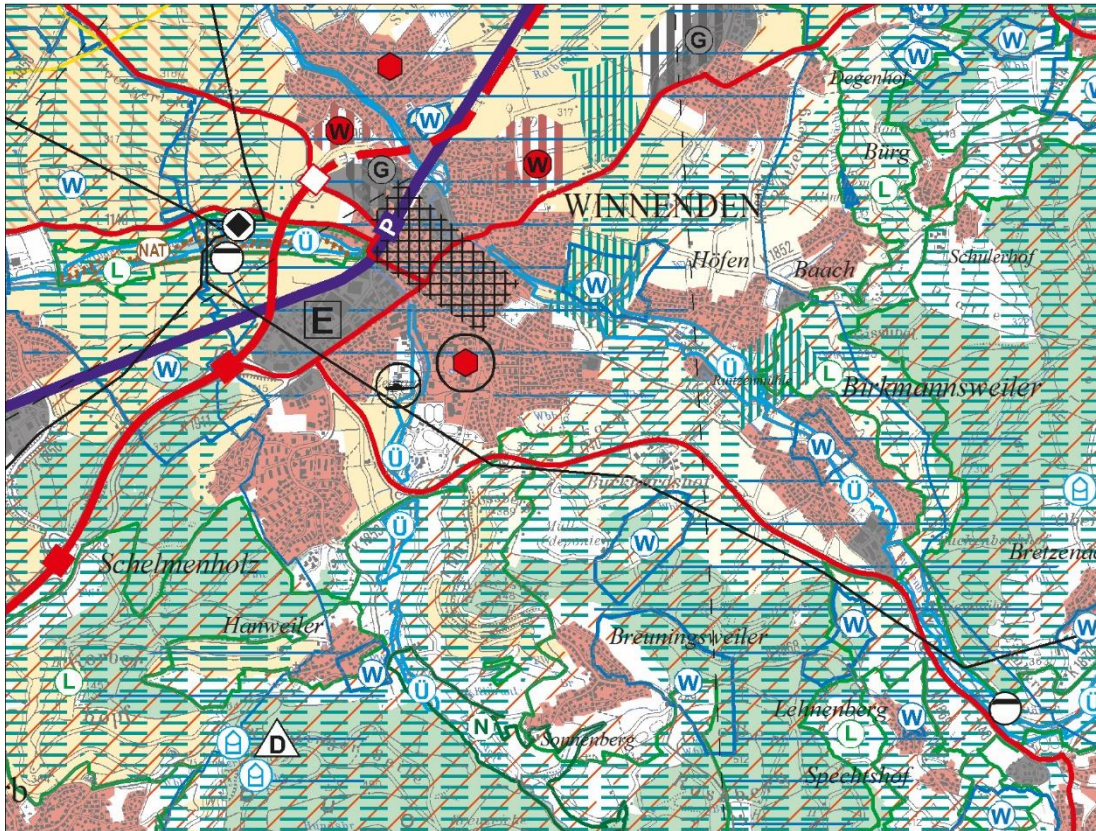


Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands
Region Stuttgart

5.3 Bauflächenpotentiale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 die Bauflächenpotentiale in Winnenden und den Stadtteilen für das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden beschlossen.

Sofort verfügbare Wohn- und Gewerbeflächen sind im Stadtgebiet Winnenden knapp und die Aktivierung von Bauflächenpotentialen ist eine andauernde Herausforderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt hat und jüngst über die Flüchtlingszuwanderung einen neuen Aspekt hinzubekommen hat.

Die Bereitstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen hat eine hohe Priorität und sollte, ohne Abwendung von erprobten städtebaulichen Prinzipien der Siedlungsentwicklung, zielstrebig angegangen werden. Die Innenentwicklung hat weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung. Winnenden ist ein begehrter Wohn- und Gewerbestandort. Allerdings besteht derzeit ein nur sehr eingeschränktes Angebot an Baugrundstücken, was entsprechend hohe Bauland- oder Mietpreise zur Folge hat.

Um weitere Bauflächenpotenziale für diese große Nachfrage zu finden und gegebenenfalls zu entwickeln hat das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden entsprechend dem Oberziel 10 im Stadtentwicklungskonzept 2020+ der Großen Kreisstadt Winnenden, neben den im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten geplanten Wohnbauflächen und geplanten gewerblichen Bauflächen, u.a. untergenutzte Flächen mit Entwicklungspotenzial und Arrondierungsmöglichkeiten untersucht. Die Prüfung nach städtebaulich geeigneten Wohn- und Gewerbeflächen erfolgte mit der Maßgabe, die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen durch einen Flächentausch, an anderer Stelle im Stadtgebiet, gemarkungsübergreifend an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Im Rahmen dieser städtebaulichen Prüfung sind vom Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden Bauflächenpotenziale in Winnenden und den Stadtteilen in Übersichtslageplänen dargestellt, die weiterverfolgt werden sollen (vgl. Abbildung 3).

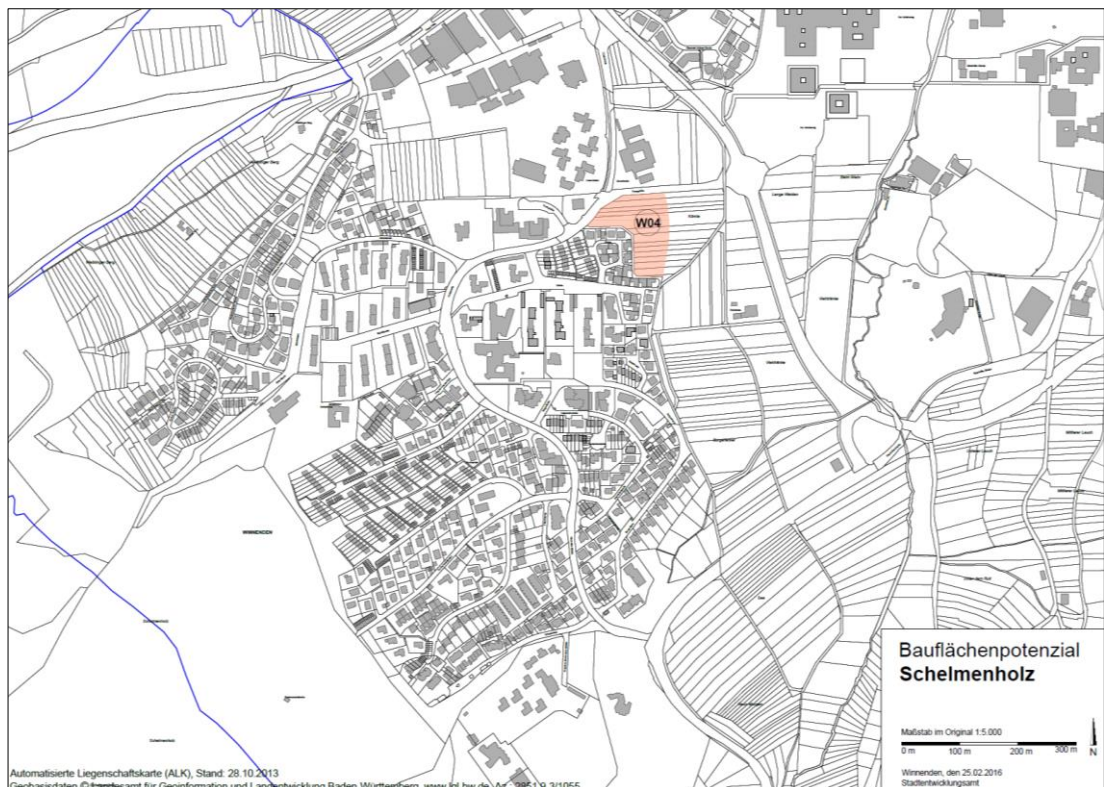


Abb. 3 Bauflächenpotenziale Winnenden (Schelmenholz), Stand: 25.02.2016

In der Abbildung 3 sind die Wohnbauflächenpotenziale vollflächig rot dargestellt.

W₀₄ Abrundung Körnle 1,1 ha Bebauungsplan in der Aufstellung



6. Planung

Durch die 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um entsprechend die städtebaulichen Planung des Wohnbaugebiets zu realisieren.

Die Gebietserweiterung "Körnle Erweiterung" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO wird aus städtebaulichen Gründen herbeigeführt, um den Bebauungsplan "Körnle Erweiterung", beschlossen am 21.11.2023, umzusetzen.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen ist vollständig als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9) a BauGB dargestellt.

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung des Wohngebietes die räumliche Lage und Ausdehnung der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden, im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern.

Die Wohnbaufläche soll Osten erweitert werden. Grund für die Erweiterung ist unter anderem die praktikablere und kostengünstigere Erschließung des Gebietes.

Mit der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Wohnbaufläche "Körnle Erweiterung" (0,69 ha)
- Fläche für die Abwasserbeseitigung (0,03 ha)
- überörtliche und örtliche Verkehrsfläche (0,20 ha)
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz (0,08 ha)
- Grünfläche (0,12 ha)

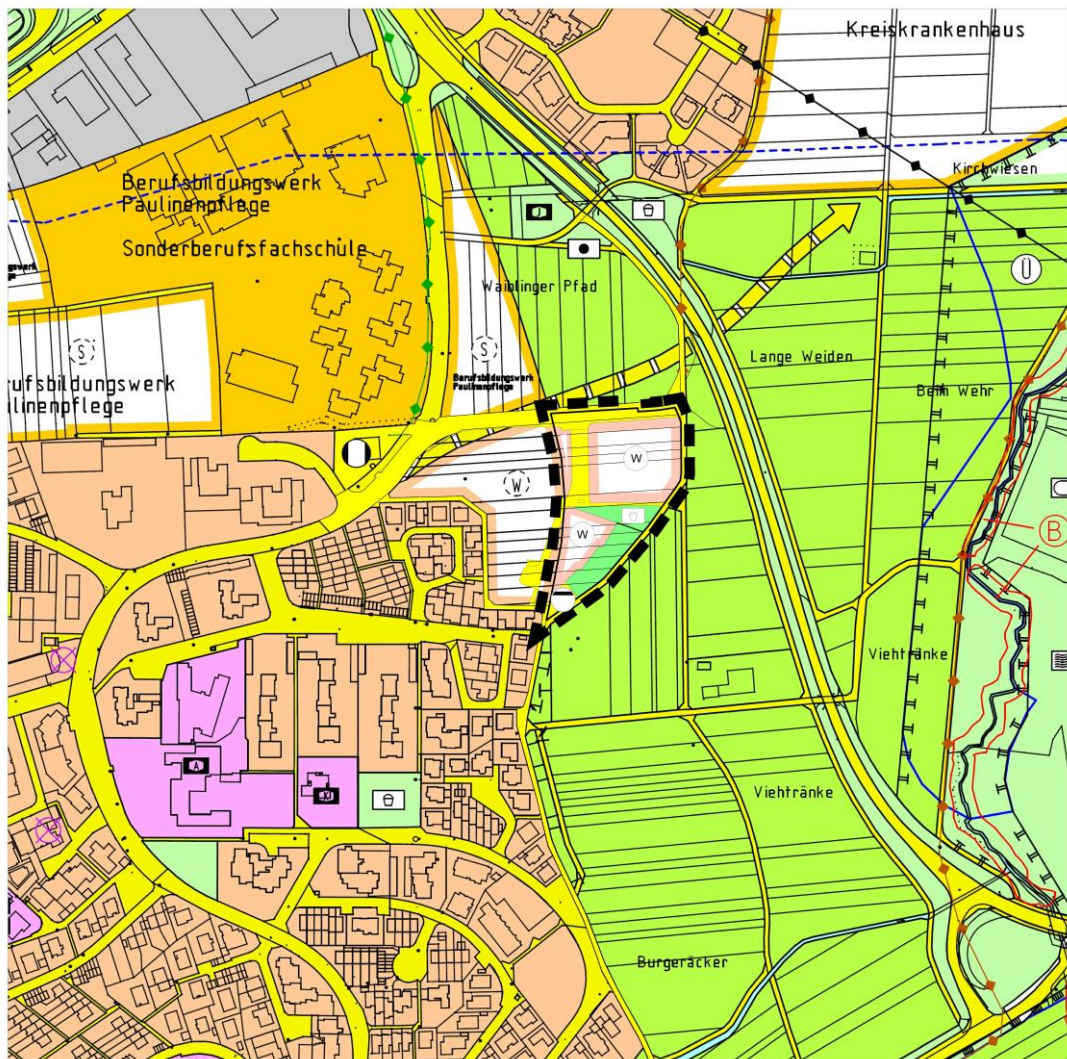


Abb. 4 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Körnle Erweiterung", Entwurf vom 16.10.2023

6.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) und Plandarstellungen

Der Flächennutzungsplan stellt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Durch die 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden eine Wohnbaufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, eine Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB, eine sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.



Wohnbaufläche (W) – Die Wohnbaufläche (Planung) bereitet die Festsetzung von allgemeinen Wohnbaugebieten (WA) im Bebauungsplanverfahren vor.

Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser – Die Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser ermöglicht eine naturnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers. Sie bereitet die Festsetzung für die Versickerung von Niederschlagswasser im Bebauungsplanverfahren vor.

Sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsfläche – Die sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsfläche bereitet die Festsetzungen von Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Bebauungsplanverfahren vor.

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz – Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz bereitet die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz im Bebauungsplanverfahren vor.

Grünfläche – Die Grünfläche bereitet die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen im Bebauungsplanverfahren vor.

6.2 Zusätzlicher Flächenbedarf

Da zur Umsetzung der geplanten Wohnbaufläche "Körnle Erweiterung" die Flächen im Bestand des rechtsgültigen Flächennutzungsplans nicht ausreichen, wurde ein Flächenbedarf bis in das Jahr 2040 errechnet.

Plausibilitätsprüfung (Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017)

Stand Basis-jahr 2020*		Rückgang der Belegungsdichte		Zeitraum bis 2040		fiktiver Einwohnerzuwachs bis 2040
28.334 EW	X	0,003	X	20 Jahre	=	1.700,04 EW

fiktiver Einwohnerzuwachs bis 2040		Bruttowohn-dichte		zusätzlicher Flächenbedarf bis 2035
1.700,04	:	70	=	24,29

*Statistisches Landesamt Baden-Württemberg



Abb. 5 Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Stadtgebiet Winnenden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017

Entsprechend der Vorgehensweise der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vom 15. Februar 2017 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg besteht rein rechnerisch ein zusätzlicher Flächenbedarf für die Stadt Winnenden im Zeitraum 2020 bis 2040 von 24,29 Hektar Wohnbau-land.

Berechnung des Flächenbedarfs

Die Vorgehensweise der Berechnung des Flächenbedarfs ergibt sich aus den beiden Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes sowie dem errechneten Wohnbauflächenbedarf gemäß der Plausibilitätsprüfung.

Zunächst wird die Bevölkerungsänderung im Korridor des Basisjahrs und des Zieljahrs errechnet und mit der durch den Regionalplan vorgegebenen Bruttowohndichte (in Winnenden 70 EW/ha) verrechnet. Dieses Ergebnis wird zum Wert der Plausibilitätsprüfung hinzuaddiert, woraus sich der Flächenbedarf durch die Bevölkerungsänderung sowie dem zusätzlichen Bedarf durch den Rückgang der Belegungsdichte ergibt. Anschließend werden die Werte mit dem noch vorhandenen Wohnflächenpotential verrechnet bzw. dieses Potential wird subtrahiert.

Vorausrechnung	Bevölkerungsänderung 2020-2040	Flächenbedarf durch die Bevölkerungsänderung	Flächenbedarf durch den Rückgang der Belegungsdichte im Bestand	Flächenbedarf
Stala BW	+910	13	24,29	37,29

Varianten	Flächenbedarf	aktueller Flächenbestand	zusätzlicher Flächenbedarf bis 2040
Hauptvariante	37,29	24,74	12,55

Abb. 6 Berechnung des Flächenbedarfs

Für die Vorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergibt sich ein Bedarf von 37,29 Hektar. Mit dem noch verbleibenden Flächenpotential von insgesamt 24,74 Hektar besteht ein zusätzlicher Flächenbedarf von 12,55 Hektar.

Aktuell wird das Verfahren zur 21. Flächennutzungsplanänderung gleichzeitig mit der 22. und 24. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Hier ergibt sich insgesamt ein Bedarf von 1,36 Hektar, die zusätzlich ausgewiesen werden sollen.



21. Flächennutzungsplanänderung	„Körnle Erweiterung“	Wohnbaufläche	0,69 ha
22. Flächennutzungsplanänderung	„Hofkammerstraße“	Wohnbaufläche	0,26 ha
24. Flächennutzungsplanänderung	„Öschelbronner Straße II“	Wohnbaufläche	0,41 ha
			1,36 ha

Abb. 7 Flächenbedarf der parallel laufenden Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung

Der über die Plausibilitätsprüfung errechnete und nachgewiesene Flächenbedarf bis 2040 in Höhe von 12,55 Hektar rechtfertigt die zusätzlich auszuweisende Fläche im Umfang von 1,36 Hektar. **Die zusätzliche Wohnbaufläche wird bei einer Gesamtfortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in der Bilanzierung berücksichtigt.**

7. Umweltbelange

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2023 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 21.11.2023 die Aufstellung der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands und der Gemeinde Berglen wird eine Wohnbaufläche "Körnle Erweiterung" dargestellt.

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 26.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans "Körnle Erweiterung" in Winnenden, Planbereich 30.00 und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 beschlossen sowie den Entwurf dieses Bebauungsplans und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften festgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen vom 09.10.2023 bis einschließlich 09.11.2023 unter der Internetadresse <http://www.winnenden.de/bplan> statt. Ergänzend sind die Planungsunterlagen auch beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden, 71364 Winnenden, Rathaus, Torstraße 10, auf einem digitalen Informations-Terminal im Flur vor dem Zimmer 322, während den folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr; Montag und Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 15:00 - 18:00 Uhr ausgelegt worden.



Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 27.09.2023 durchgeführt.

Am 21.11.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden den Bebauungsplan als auch die Satzung über örtliche Bauvorschriften beschlossen.

Für die Begründung zur 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange dargestellt.

Mit dem Vorliegen des Bebauungsplanentwurfs wurde auch ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Eingriffsregelung nach § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG zum Bebauungsplan erstellt.

7.1 Beschreiben von Planvorhaben und Prüfmethoden

(gemäß Ziffer 1a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.1.1. Planvorhaben

7.1.1.1. Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2023 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 21.11.2023 die Aufstellung der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Am 21.11.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden den Bebauungsplan als auch die Satzung über örtliche Bauvorschriften beschlossen.

Allgemeine Zielsetzung der Planung ist:

- Schaffen von Wohnbauflächen für fehlenden Wohnraum

7.1.1.2. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit wurde ausgeschlossen, da die Erschließungsanlagen für das Wohngebiet "Körnle Erweiterung" in Winnenden seit März 2022 vollständig hergestellt sind. Ebenso wurde das Erdplanum der Baugrundstücke hergestellt und für eine Bebauung vorbereitet. Die tatsächliche Bodennutzung ist weitgehend durch die baulichen Nutzungen vorbelastet.



7.1.1.3. Beschreibung der Festsetzung des Bauleitplans

Durch die Aufstellung der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands und der Gemeinde Berglen wird anstatt einer Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9) a BauGB eine Wohnbaufläche "Körnle Erweiterung" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, eine Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB, eine sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

7.1.1.4. Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich

Mit der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nur leicht. Ein Nachweis über die zusätzliche Ausweisung der Wohnbauflächen ist in Punkt 6.2 ausführlich erläutert worden. Die anderen zusätzlich auszuweisenden Flächen (Fläche für die Abwasserbeseitigung, überörtliche und örtliche Verkehrsfläche, Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, Grünfläche) spielen dabei eine untergeordnete Rolle.

7.1.2. Prüfmethode

(gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

7.1.2.1. Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Flächen der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sind darin im östlichen Teil enthalten. Der inhaltliche Schwerpunkt der Untersuchungen liegt insbesondere auf den Schutzgütern Fläche, Boden, Biotope, Pflanzen und Tiere, Biotope und biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter.



7.1.2.2. Angewandte Untersuchungsmethoden

(gemäß Ziffer 1b und 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Bestandserfassung und -beurteilung erfolgt ausschließlich verbal. Zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation, der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie zur Ermittlung der hieraus abgeleiteten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Kompensation der Eingriffswirkungen erfolgt verbal argumentativ.

7.1.2.3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

(gemäß Ziffer 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Bei der Zusammenstellung der nötigen Informationen traten keine Schwierigkeiten auf.

Es lagen folgende Informationen, die die Betrachtung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen erhalten, vor:

- Begründung gem.§ 2a und § 9 Abs.8 zum Bebauungsplan „Körnle Erweiterung“ (Lutz Partner Stadtplaner Architekten 2021)
- Textteil zum Bebauungsplan „Körnle Erweiterung“ (Lutz Partner Stadtplaner Architekten 2021).
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden (Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus, aus Stuttgart vom Oktober 2018)
- Abwägungsgrundlage zu den Umweltbelangen nach § 1 BauGB zum Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden (Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus, aus Stuttgart vom Mai 2020 mit redaktionellen Änderungen vom November 2020)
- Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden (Kurz und Fischer GmbH, Beratende Ingenieure, Winnenden vom 07.10.2019)
- Schallmessungen an der Wärmezentrale (Kurz und Fischer GmbH, Beratende Ingenieure, aus Winnenden vom 31.01.2020)
- Verkehrstechnische Untersuchung für den Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden (KARAJAN Ingenieure, Beraten + Planen, Ingenieurgesellschaft für Verkehrstechnik, Verkehrsinfrastruktur und Umwelt mbH, aus Stuttgart vom 09.07.2019)
- Auswirkungen auf lokalklimatische Verhältnisse zum Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG aus Karlsruhe vom Oktober 2019)
- Solar und energetische Analyse zum Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden (Solarbüro Dr.-Ing. Peter Goretzki, Büro für energieeffiziente Stadtplanung, Energiesimulation + Besonnungsgutachten, aus Stuttgart vom 21.06.2019 und 19.09.2019)



7.1.3. Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben

(gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.1.3.1. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Biotope bzw. Grünbestände.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Überschwemmungsgebiete und keine Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Wasserschutzgebiets.

7.1.3.2. Planerische Vorgaben

Planerische Vorgaben	
Landesentwicklungsplan, LEP 2002	Lage im Verdichtungsraum Stuttgart. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum)
Regionalplan Region Stuttgart vom 22.07.2009	In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist der östliche Teilbereich des Plangebiets als Vorbehalts - „Gebiet für Landwirtschaft“ (VBG), PS 3.2.2 (G) dargestellt; für den westlichen Teil besteht keine Festsetzung.
Flächennutzungsplan 2000 bis 2015 (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, ist der westliche Teil des Plangebiets als geplante Wohnbaufläche dargestellt, der östliche Teil als Fläche für die Landwirtschaft.
Landschaftsplan 2000 bis 2015 (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Ackerfläche

Abb. 8 Planerische Vorgaben



7.1.3.3. Sonstige fachrechtliche Umwelanforderungen: Fachgesetze und Fachplanungen

- Baugesetzbuch (BauGB): Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts, den Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan, sowie die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB (Monitoring)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Eingriffsregelung, Verhältnis zum Baurecht, besonderer Artenschutz
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg: Biodiversitätsstärkungsgesetz (Freiflächengestaltung)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Einwirkungen auf das Schutzgut Boden
- Immissionsschutzrecht: Lärmeinwirkungen
- Klimaschutz: (Wärmeversorgung, lokalklimatische Verhältnisse, Kaltluftströmungen, Wärmeabstrahlung)

7.2 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange

(gemäß Ziffer 2a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Bestandsituation lässt sich für die Wohnbaufläche, die Fläche für die Abwasserbeseitigung, die überörtliche und örtliche Verkehrsfläche, die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und die Grünfläche durch die Artenschutzprüfung und der Abwägungsgrundlage zu den Umweltbelangen nach § 1 BauGB in ihrer Ausgangssituation detailliert beschreiben. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts ist die Erschließung bereits hergestellt sowie das Erdplanum der Baugrundstücke hergestellt.

7.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und die voraussichtliche Entwicklung des Zustands bei Nichtdurchführung der Planung

7.3.1. Schutzgut Fläche

Basisszenario: Es handelte sich um eine rein landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Nutzungsverteilung von ca. 90% Ackerfläche, ca. 3 % Grünland, ca. 7 % Straßenbegleitfläche und Wiesenweg.

Prognose Nullvariante: Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der ebenen Lage und der guten landwirtschaftlichen Erschließung ist von einer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.



7.3.2. Schutzgut Boden

Basisszenario: Die Auswertung und Bewertung der Bodenfunktionen durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ergab eine durchweg überdurchschnittliche Bewertung von einem Gesamtwert 2,67:

- natürliche Bodenfruchtbarkeit 3
- Filter und Puffer für Schadstoffe 3
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt 2

Allerdings ist von einer Vorbelastung der Böden durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der sog. guten fachlichen Praxis auszugehen.

Prognose Nullvariante: keine Veränderungen der Bodenfunktionen

7.3.3. Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere, Biotope und biologische Vielfalt

Basisszenario: Es handelte sich um überwiegend ackerbaulich intensiv genutzte Flächen, (Biotoptyp 37.10 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation), im Süden begrenzt durch eine Fettwiese mit Feldgehölz, im Osten und Westen durch Wiesenwege und Straßenbegleitgrün.

Im Rahmen der Erfassung der Vogelwelt im Jahr 2018 konnten 28 Vogelarten nachgewiesen werden, die jedoch nicht in den Ackerflächen, sondern im südlich gelegenen Feldgehölz (Fläche RÜB) sowie in den umliegenden Strukturen festgestellt wurden. (siehe Abb. 3 unten). Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Landschaftsausstattung war nutzungsbetont und monoton. Das Feldgehölz als wertgebende Struktur im Süden wird erhalten. Aufgrund der Nutzungsintensität und der geringen Strukturvielfalt wurde das Gebiet mit einer geringen Wertigkeit eingestuft.

Prognose Nullvariante: Bei einer Fortsetzung der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass die Struktur- und Artenvielfalt auf niedrigerem Niveau stabil bleibt.

7.3.4. Schutzgut Wasser

Basisszenario: Im Planungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das südlich des Planungsgebietes verlaufende Schelmenholzbächle ist verdolt.

„Die geologische und Hydrogeologische Karte weist Löss über Gipskeuper und Unterkeuper auf = Grundwasseringeleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters aus.

Bewertung: geringe bis mittlere Wertigkeit“

Es sind weder Still- bzw. Fließgewässer, gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch Trinkwasserschutzgebiete o.a. vorhanden. Auf den Offenböden (insbesondere Acker, Grünland, Gras- und Krautsäume an der Straße) des Plangebietes



kann das anfallende Niederschlagswasser derzeit versickern und so einen Beitrag zur Grundwasserspeisung und zur Versorgung der Vegetation leisten.

Prognose Nullvariante: Keine Veränderungen zum Ausgangsbestand

7.3.5. Schutzgut Klima und Luft

Basisszenario:

- Lage innerhalb eines großen Freilandklimatops
- Freifläche mit wenig bedeutender Klimaaktivität
- ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte
- windoffenes Gebiet mit starker Frisch- und Kaltluftproduktion.
- Östlich außerhalb des B-Plangebietes von Süden nach Norden intensiver Kaltluftstrom aus Berg- und Talwinden

Bewertung: mittlere Wertigkeit

Im Rahmen der Untersuchung der Auswirkungen auf lokalklimatische Verhältnisse (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co KG (2019) wurden die Kaltluftströme im Gebiet und dessen Umgebung genau untersucht.

Prognose Nullvariante: Keine Veränderungen zum Ausgangsbestand

7.3.6. Schutzgut Landschaftsbild

Basisszenario: Das Landschaftsbild im Planungsbereich war geprägt von intensiv genutzten Ackerflächen mit monotoner Landschaftsstruktur. Einziges sichtbares Strukturelement ist das Feldgehölz, das erhalten bleibt.

Der umgebende Bereich ist geprägt von der Verkehrserschließung – der Umgehungsstraße mit großzügigem Kreisverkehr- Klinik- und Industriegelände sowie der breiten Forststraße und dem Ortseingang mit der Wohnbebauung. Insgesamt ist der Erlebniswert des geplanten Bebauungsgebietes daher gering.

Lediglich der im Süden verlaufende Feldweg bildet einen Übergang zu der südlich gelegenen, zwar landwirtschaftlich geprägten Fläche, die jedoch von Landschaftselementen wie Bepflanzungen, Baumreihen oder dem Gehölzgürtel des Koppellesklingenbächle durchzogen wird.

Prognose Nullvariante: Keine Veränderungen zum Ausgangsbestand

7.3.7. Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Basisszenario: Das Bebauungsgebiet befindet sich inmitten urbaner Strukturen wie Verkehrsanlagen, Wohnbebauung, Klinikum der Stadt Winnenden: Für die Naherho-



lung hat lediglich das südlich anschließende Gebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung, da die landwirtschaftlichen Wegeverbindungen gleichzeitig als Spazierwege, auch mit Kinderwagen, gut geeignet sind.

Aufgrund der Umgehungsstraße ist das Gebiet durch Verkehrslärm vorbelastet.

Prognose Nullvariante: Keine Veränderungen zum Ausgangsbestand

7.3.8. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Basisszenario: Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke, Siedlungsstrukturen und Bodendenkmäler sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden/ nicht bekannt. Hinweise auf das Vorkommen archäologischer Bodenfunde / -befunde im Plangebiet liegen derzeit nicht vor.

Prognose Nullvariante: Keine Veränderungen zum Ausgangsbestand

7.3.9. Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundsätzlich bestehen viele Wechselwirkungen zwischen den oben betrachteten Schutzgütern. So bedeutet der Grad der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität Auswirkungen auf die Bodenfunktionen durch Humusaufbau oder -abbau, Schutz des Oberbodens oder Bodenabtrag durch Winderosion oder Belastungen durch Düngung, Pestizide und Insektizide, der gleichzeitig die Schutzgüter Boden und Wasser betrifft. Strukturreichtum oder ausgeräumte Strukturen haben gleichzeitig Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, Mensch (Erholungseignung) sowie die Wertigkeit als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt hat wiederum Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.

Gehölzstrukturen und Baumreihen können wiederum Auswirkungen auf die lokalen klimatischen Verhältnisse, den Luftaustausch, Kaltluftströme sowie Schattenwirkung haben.

7.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

(gemäß Ziffer 2c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c sowie § 1a Abs. 3 BauGB)

Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung / Änderung von Bauleitplänen und in der Abwägung auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Werden durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, sind diese nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beurteilen und im Weiteren geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich zu entwickeln.



7.4.1. Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen (GÖG 2018):

§ 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

V 1 Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung

Die Entnahme von für Zweigbrüter und Höhlenbrüter als Nistplatz geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Mitte Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass im Falle der mobilen Artengruppe der Vögel nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss.

V 2 Bauzeitenbeschränkung für den Beginn des Baus

Der Baubeginn sollte nicht in die Brutzeit des Turmfalken fallen, damit dieser durch die Störung nicht eine gegebenenfalls begonnene Brut aufgibt und das Gelege oder die Jungen dadurch zugrunde gehen. Die erste Eiablage kann im April erfolgen, die Aufzucht der Jungen ist spätestens Ende August abgeschlossen. In dieser Zeit sollte der Bau nicht beginnen.

7.4.2. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und (internem) Ausgleich

M 1 Erhalt des Gehölzes im südlichen Bereich

Erhaltung der vorhandenen Funktionen als Lebensraum sowie Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes.

M 2 Beachtung der Vorgaben einschlägiger Gesetze, Normen und Leitfäden zum Bodenschutz

Im Sinne der Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen (u. a. Verdichtungen) nach § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie dem Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Bodenversiegelung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dies beinhaltet u. a., die Ausweisung von bauzeitlichen Tabuflächen (Keine Befahrung) sowie die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen möglichst nur auf bereits versiegelten Flächen. Zur Minimierung von Bodenverdichtung darf ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen erfolgen. Daher ist die Erschließung des Gebietes möglichst außerhalb der nasskalten Jahreszeit durchzuführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der verdichtete Boden tiefgründig zu lockern (DIN 19682-5, DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915). Es wird ein Bodenschutz und Verwertungskonzept sowie eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

M 3 Entwässerungskonzept

Um einen erhöhten Oberflächenabfluss durch zusätzliche Versiegelungen zu vermeiden wird ein Entwässerungskonzept empfohlen. Dabei wird das Dachflächenwasser entweder direkt, semizentral oder zentral in geeigneten Retentionsanlagen versickert oder zurückgehalten und in naheliegende Gewässer geleitet. Die Versickerung wirkt sich durch Verdunstung auch positiv auf das Mikroklima aus.



M 4 Pflanzgebote für Bäume und Gebüsche sowie flächige Pflanzgebote für öffentliche Grün- und Verkehrsgrünflächen

Um eine Pflanzung von für Stadtklima geeigneten, gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzen und standortangepassten, hochstämmigen und großkronigen Laubbäumen im B-Plangebiet sowie für Bereiche der öffentlichen Grünflächen und evtl. der Verkehrsgrünflächen zu gewährleisten wird eine Festsetzung im B-Plan (Pflanzgebote) empfohlen.

M 5 Festsetzung von Dach-/ Tiefgaragenbegrünung sowie wasserdurchlässigen Pflastersteinen und / oder Rasengittersteinen (empfohlene Festsetzungen im BPlan)

Zur Reduzierung der versiegelten Fläche und Verlangsamung des Oberflächenabflusses nach Starkregenereignissen sowie der Wasserrückhaltung im Gebiet sind die Gebäude und Tiefgaragendächer extensiv zu begrünen.

M 6 Zulassung von Photovoltaikanlagen

Zur Reduktion der CO₂ Emissionen durch Nutzung regenerativer Energiequellen. Die Photovoltaikanlagen sind zusätzlich zur Dachbegrünung anzubringen.

M 7 Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Havarien und Stoffeinträgen

Durch entsprechende Schutzmaßnahmen und die Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften können Schadstoffeinträge (z. B. durch Havarien von Bau- und Betriebsstoffen) vermieden werden.

M 8 Schutz vor Lärmimmissionen

Umgrenzung der an den Kreisverkehr angrenzenden Flächen durch aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände.

7.5 Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB anzuwenden.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan "Erweiterung Körnle" werden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft und die zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

7.6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

(gemäß Ziffer 3b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.6.1. Überwachung der Vorschriften des Bodenschutzes

Siehe Textteil zum Erläuterungsbericht S. 13



„Hinweis Bodenschutz: Brauchbarer Erdaushub soll einer Wiederverwendung zugeführt werden, soweit möglich innerhalb des Baugebiets. Auf die Pflichten zur Beachtung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) wird hingewiesen. Auf das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" des Landratsamtes-Rems-Murr-Kreis vom 10.02.2020 bzw. die jeweils aktuelle Fassung hingewiesen.“

Dazu detailliert ausgeführt im Rahmen der Anlage 1a Abwägungsgrundlage zu den Umweltbelangen (GÖG): „Im Sinne der Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen (u. a. Verdichtungen) nach § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie dem Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Bodenversiegelung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dies beinhaltet u. a., die Ausweisung von bauzeitlichen Tabuflächen (Keine Befahrung) sowie die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen möglichst nur auf bereits versiegelten Flächen. Zur Minimierung von Bodenverdichtung darf ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen erfolgen.

Daher ist die Erschließung des Gebietes möglichst außerhalb der nasskalten Jahreszeit durchzuführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der verdichtete Boden tiefgründig zu lockern (DIN 19682-5, DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915).

Es wird ein Bodenschutz- und Verwertungskonzept sowie eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.“

7.6.2. Überwachung der Vorschriften des Naturschutzrechts

Funktionserfüllung der Kompensationsmaßnahmen:

3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der landschaftspflegerischen Anlagen und 1x jährliche Kontrolle

Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollte ein Abnahmeprotokoll erstellt werden, in der der Zustand der landschaftspflegerischen Anlagen als auch ihre Funktionserfüllung als Kompensationsmaßnahme beschrieben wird

Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der Funktionserfüllung:

Erstellung eines Pflegeplans als Grundlage für den ausführenden Landschaftsbaubetrieb oder Pflgegrupp:

- evtl. erforderliche Maßnahmen zur Nachbesserung
- Beschreibung der Pflegemaßnahmen bis zur vollständigen Funktionserfüllung bzw. dauerhafte Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Funktionserfüllung
- Darstellung in Text und Karte

7.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(gemäß Ziffer 3c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)



Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2023 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 21.11.2023 die Aufstellung der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um entsprechend der städtebaulichen Planungen sowie dem priorisierten Bauflächenpotential (Wohnbauflächen) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneten Standort darzustellen.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen ist vollständig als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9) a BauGB dargestellt.

Mit der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Wohnbaufläche "Körnle Erweiterung" (0,69 ha)
- Fläche für die Abwasserbeseitigung (0,03 ha)
- überörtliche und örtliche Verkehrsfläche (0,20 ha)
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz (0,08 ha)
- Grünfläche (0,12 ha)

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Wohnbauflächen "Körnle Erweiterung" die räumliche Lage und Ausdehnung der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und entschieden, im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 26.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans "Körnle Erweiterung" in Winnenden, Planbereich 30.00 und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 beschlossen sowie den Entwurf dieses Bebauungsplans und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften festgestellt.

Der Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden wurde ursprünglich im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und ist am 1. April 2021 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 18. Juli 2023 (Az.: BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht. Daher ist der Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden, Planbereich 30.00 und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt worden.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen vom 09.10.2023 bis einschließlich 09.11.2023 unter der Internetadresse <http://www.winnenden.de/bplan> statt. Ergänzend sind die Planungsunterlagen auch beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden, 71364 Winnenden, Rathaus, Torstraße 10, auf einem digitalen Informations-Terminal im Flur vor dem Zimmer 322, während den folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr; Montag und Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 15:00 - 18:00 Uhr ausgelegt worden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 27.09.2023 durchgeführt.

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 21.11.2023 den Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden und eine Satzung über örtliche Bauvorschriften beschlossen.

Für den Umweltbericht als besonderen Teil der Begründung der 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen erfolgte zunächst eine Artenschutzprüfung. Zudem haben verschiedene Fachgutachten (Verkehrsuntersuchung, Schalltechnische Untersuchung, Untersuchung den lokalklimatischen Verhältnissen, Solartechnische Untersuchung) zur Einschätzung der Wirkfaktoren in die Umweltbeurteilung beigetragen.

Im Zuge der Eingriffsbewertung gemäß § 1a BauGB werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Im Rahmen der Städtebaulichen Planungen wurden alle Möglichkeiten zur Minimierung sowie zur schutzgutbezogenen Kompensation ausgenutzt.

So werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Maßnahmen Rekultivierung, Überdeckung baulicher Anlagen sowie die Verpflichtung zur Dachbegrünung innerhalb des Gültigkeitsbereichs des Bebauungsplans soweit wie möglich kompensiert. Gleichzeitig wurden alle Möglichkeiten zur Minimierung der Eingriffswirkungen genutzt sowie die vollständige Versiegelung des Bodens und damit der Totalverlust aller Bodenfunktionen auf die notwendigen Erschließungsstraßen begrenzt. Stellplätze und Fußwege werden soweit wie möglich in wasserdurchlässiger Bauweise durchgeführt, so dass die Bodenfunktionen Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Filter und Puffer für Schadstoffe in geringem Maße erhalten bleiben. Das verbleibende Defizit von 88.538 Ökopunkten ist unvermeidbar und innerhalb des Planungsgebietes nicht ausgleichbar.

Das Schutzgut Biotope wurde durch ein umfangreiches Freiflächenkonzept mit hohem Durchgrünungsgrad und hochwertigen Biotoptypen wie Baumalleen mit heimischen Baumarten, Ansaat von Blumenwiesen sowie eine artenreiche Gestaltung der Retentionsfläche überkompensiert. Es errechnet sich ein Überschuss von 68.780 Ökopunkte. Ein schutzgutübergreifender Ausgleich ist aufgrund der oben beschriebenen Ausnutzung aller Vermeidungs- und Kompensationsmöglichkeiten zulässig.



Es verbleibt insgesamt ein Defizit von 39.176 ÖP, das entspricht ca. 11% des Ausgangbestands von 349.866 ÖP.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Anforderungen des §1a BauGB werden erfüllt.

Gefertigt:

Winnenden, den 22.04.2024

Müller
Stadtentwicklungsamt



8. Anlagenverzeichnis

- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden (Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus, aus Stuttgart vom Oktober 2018)
- Abwägungsgrundlage zu den Umweltbelangen nach § 1 BauGB zum Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden (Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus, aus Stuttgart vom Mai 2020 mit redaktionellen Änderungen vom November 2020)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden (Landschaftsplanung Menges, Schorndorf, 11.09.2023)
- Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden (Kurz und Fischer GmbH, Beratende Ingenieure, Winnenden vom 07.10.2019)
- Schallmessungen an der Wärmezentrale (Kurz und Fischer GmbH, Beratende Ingenieure, aus Winnenden vom 31.01.2020)
- Verkehrstechnische Untersuchung für den Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden (KARAJAN Ingenieure, Beraten + Planen, Ingenieurgesellschaft für Verkehrstechnik, Verkehrsinfrastruktur und Umwelt mbH, aus Stuttgart vom 09.07.2019)
- Auswirkungen auf lokalklimatische Verhältnisse zum Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG aus Karlsruhe vom Oktober 2019)
- Solar und energetische Analyse zum Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden (Solarbüro Dr.-Ing. Peter Goretzki, Büro für energieeffiziente Stadtplanung, Energiesimulation + Besonnungsgutachten, aus Stuttgart vom 21.06.2019 und 19.09.2019)



9. Quellenverzeichnis

- Andrea Wellhöfer und Wolfgang Vierling, Geräusche von Kinderspielplätzen, Natur und Recht, Ausgabe 5, 2003
- BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (1991-2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden- Württembergs - 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn – Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 1: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.
- Boeddinghaus, Gerhard: Abstandsflächen im Bauordnungsrecht, 2007
- Bosserhoff, Dietmar Dr.-Ing: Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung, Stand Februar 2016
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 – Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.



- BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden- Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 134 Seiten.
- Bruse, M. (1999): Die Auswirkungen kleinskaliger Umweltgestaltung auf das Mikroklima. Entwicklung des prognostischen numerischen Modells ENVI-met zur Simulation der Wind-, Temperatur- und Feuchteverteilung in städtischen Strukturen. Dissertation. Fakultät für Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2008: Hochrechnungsverfahren für Kurzzeitzählungen auf Hauptverkehrsstraßen in Großstädten, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1007
- Bundesverwaltungsgericht: Urteil 4 A 4.04, 2004
- CORINE-Daten (2018): CORINE Land Cover 2012, Daten zur Bodenbedeckung Deutschland. Herausgeber: Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), Oberpfaffenhofen.
- E.Grandjean, A.Gilgen: Umwelthygiene in der Raumplanung, 1973
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel-und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHWVerlag, Eching.
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), 2006: Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), 2006: Merkblatt für Kreisverkehre
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), 2015: Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I. & B. KOOP (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 Seiten.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs-und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.



- GÉNSBØL, B. & W. THIEDE (2005): Greifvögel - Alle europäischen Arten, Bestimmungsmerkmale, Flugbilder, Biologie, Verbreitung, Gefährdung, Bestandsentwicklung. 4., neubearb. Aufl., Neuausg. BLV Verl.-Ges, München. 414 Seiten.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (1966-1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. AULA Verlag, Wiesbaden.
- GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2018): Bebauungsplangverfahren Körnle Stadt Winnenden - Artenschutzprüfung. 52 Seiten.
- Goretzki, Maas: Solarfibel - Städtebauliche Maßnahmen, Hrsg. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 4.Auflage 2004, Stuttgart
- Goretzki, Müller, Wortmann: Planen mit der Sonne, Hrsg. Ministerium MASSKS NRW / Stadt Köln, 1998, Düsseldorf/Köln, 2.Auflage 2015
- Goretzki, Peter: „Nachhaltige Baulandentwicklung“, Hrsg.: EnBW, 2004, Stuttgart
- Goretzki, Peter: Passive Sonnenenergienutzung in der Bauleitplanung, Stuttgart, Dissertationsschrift 1993, Stuttgart
- Goretzki, Peter: Passive Sonnenenergienutzung: Physikalische Grundlagen und Kennwerte, Hrsg.: Institut für Bauökonomie, Universität Stuttgart, 1983, Stuttgart
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung. Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- Heldt, K., Höschele, K. (1989): Hang- und Bergwinde am Rheintalrand bei Karlsruhe. In: Meteorol. Rdsch. 41, S. 104-110.
- HÖLZINGER, J. (1987-2011): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 14 Bände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- ILPÖ - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOLOGIE UNIVERSITÄT STUTTGART & IERE - INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFT UND RATIONELLE ENERGIE (2000): Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg - Naturraumsteckbriefe.



- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- King, E. (1973): Untersuchungen über kleinräumige Änderungen des Kaltluftflusses und der Frostgefährdung durch Straßenbauten (Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 130, Band 17).
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103– 133.
- LFU - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung - Teil A: Bewertungsmodell. 31 Seiten.
- LGRB - LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (o. J.): Online Kartenviewer des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Verfügbar unter: <http://maps.lgrbbw.de/>.
- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht, 31 (2): 91– 100.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (o. J.): Daten- und Kartendienst der LUBW - UDO (Umwelt-Daten und -Karten Online). Verfügbar unter: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie - Käfer. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.



- Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis
- metSoft (2004): GlobDEM50, Deutschland, Digitale Höhendaten. Herausgeber: metSoft GbR Heilbronn.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHER-SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg: Plausibilitätsprüfung des Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB, 15.02.2017.
- MURER, E. (2009): Bericht über die Überprüfung der Anwendbarkeit von Modellen zur Beurteilung der Bodenverdichtung, Petzenkirchen, Österreich. 35 Seiten.
- Parkplatzlärmstudie: Untersuchung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen", Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 6. vollständig überarbeitete Auflage 2007
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) – Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg. Seiten 87–111.
- Schädler, G., Lohmeyer, A. (1994): Simulation of nocturnal drainage flows on personal computers. In: Meteorol. Zeitschrift, N.F. 3, S. 167-171.
- Stadtentwicklungsamt Winnenden, 2005: Gemeinsamer Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD–Books on Demand. 234 Seiten.
- Verband Region Stuttgart, 2010: Regionalplan Region Stuttgart 2020, Stuttgart.
- WEIS, M., SIEDENTOP, S. & L. MINNICH (2011): Vulnerabilitätsbericht der Region Stuttgart. Erstellt im Rahmen des Projektes KlimaMORO „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Auftrag des Verbands Region Stuttgart. 118 Seiten.



- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2002: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002.

Gesetze, Verordnungen:

- Arbeitshilfe der LUBW: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Baugesetzbuch (BauGB).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Bundes-Klimaschutzgesetz
- DIN 4108 Jahresheizwärmebedarf von Gebäuden
- DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Juli 2016
- DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“, Ausgabe Juli 2016
- DIN 4701 Energetische Bewertung heiz- und raumluftechnischer Anlagen
- DIN 4710 Meteorologische Daten zur Berechnung des Energieverbrauchs von heiz- und raumluftechnischen Anlagen
- DIN 5034 Tageslicht in Innenräumen, Juli 2011
- DIN EN 832 Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden; Berechnung des Heizwärmebedarfs; Wohngebäude
- DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Allgemeines Berechnungsverfahren“, Ausgabe Oktober 1999
- DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Ausgabe Juli 2002 inkl. Beiblatt 1 vom Mai 1987
- DIN 18599 Energetische Bewertung von Gebäuden
- DIN 18915 2018-06: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, Berlin. Beuth Verlag.
- DIN 19639 2019-09: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Berlin. Beuth Verlag.
- DIN 19682-5 2007-11: Bodenbeschaffenheit - Felduntersuchungen - Teil 5: Bestimmung des Feuchtezustands des Bodens, Berlin. Beuth Verlag.
- DIN 19731 1998-05: Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial, Berlin. Beuth Verlag.



- EEWärmeG Erneuerbare Energien Wärmegegesetz
- Energieeinspargesetz (EnEG)
- Energieeinsparverordnung (EnEV)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734)
- Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)
- Landesbauordnung (LBO)
- Ökokontoverordnung (ÖKVO)
- Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Reihe L20: 7–25.
- Richtlinie des Rates 92/43/EG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992).
- RLS-90: „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990, durch Schreiben Nr. 8/1990 - StB 11/14.86.22 -01/25 Va 90 des Bundesministers für Verkehr am 10.04.1990 eingeführt.
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998; GMBI Nr. 26/1998 S.503, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- VDI 3783 Blatt 10 (2010): Umweltmeteorologie. Diagnostische mikroskalige Windfeldmodelle Gebäude- und Hindernisumströmung. Richtlinie VDI 3783 Blatt 10. Hrsg.: Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL) im VDI und DIN - Normenausschuss, Düsseldorf, März 2010.
- VDI 3787 Blatt 5 (2003): Umweltmeteorologie. Lokale Kaltluft. Richtlinie VDI 3787 Blatt 5. Hrsg.: Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL) im VDI und DIN - Normenausschuss, Düsseldorf, Dezember 2003.
- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VwV TB) vom 20. Dezember 2017 - Az.: 45-2601.1/51 (UM) und Az.: 5-2601.3 (WM)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)“ vom 12. Juni 1990; Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil I, Seiten 1036 ff, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I Nr. 61, S. 2269) in Kraft getreten am 1. Januar 2015



21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen

Begründung

22.04.2024

- 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991, (BGBl. I S. 1588, 1790), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, geändert durch Art. 1 V v. 9. 2.2006 I 324